

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Sonntag nach Trinitatis predigen:

U. S. Frauen: Vorm. 8 Uhr Herr Diakonius F. Banne. Vorm. 10 Uhr Herr Oberprediger G. Schmidt; nach der Predigt Besuche und Abendmahlsfeier. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche Derselbe. Sonntag den 1. Juli Vorm. 9 Uhr Privatbesuche und Abendmahlsfeier Herr Diakonius F. Banne. ...

Der Diakonius Wagner; nach der Predigt Besuche und Abendmahlsfeier. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche Derselbe. Sonntag den 3. Juni Vorm. 6 Uhr Privatbesuche Herr Pastor Reinhold. ...

Evangelisch-lutherische Gemeinde Wuchererstr. 11, 2 Et.: Vorm. 10 Uhr Gottesdienst. ... St. Franziskus und Elisabethkirche: Morgen 7 Uhr Frühmesse. ...

Kalodont. Überall zu haben. unentbehrliches Zahn-Creme erhält die Zähne rein, weiss und gesund.

Für die Reise

Selten günstiger Gelegenheitskauf.

- 1 Posten Staubmäntel früher 10, 15, 20 Mk., jetzt 6, 8, 12 Mk.
1 Posten Reisekleider früher 20, 25, 48 Mk., jetzt 12, 15, 30 Mk.
1 Posten Jackets früher 12, 18, 25 Mk., jetzt 6, 10, 15 Mk.
1 Posten Waschkleider früher 15, 20, 30 Mk., jetzt 8, 12, 18 Mk.
1 Posten Staubcapes früher 10, 15, 20 Mk., jetzt 6, 10, 12 Mk.

Gustav Bokmann, Brüderstrasse 16.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn.

Vom 20. November 1900. Auf Grund der Vorschriften im § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Befähigung des untauglichen Weibens vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend den Kleinhandel mit Garn, beschaffen: § 1. Zum Einzelverkauf aufgemachte baummollene, wolle und halbwole Garne oder Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge in Einzelverpackung gewerksmäßig verkauft oder feilgehalten werden, baummollene Garne bis zur Gesamtmenge von 100 Meter jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge. Die Vorschriften dieser Verordnung haben keine Anwendung a, auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waaren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden, b, auf baummollene Nähgarne, die auf Holzrollen aufgemacht sind, c, auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden. § 2. Als Mengeneinheiten werden zugelassen: a, Gewichtseinheiten zu 1, 5, 10, 20 und 50 g oder zu einem Dutzenden von 50 g, b, Längeneinheiten für baummollene Garne zu 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 Meter. Die Vereinigung mehrerer Mengeneinheiten ist nur insoweit zulässig, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen. § 3. Als Gewichte sind das Feingewicht der Garne ohne Umfällung, Einlage u. s. w. (Nettogewicht) und ohne Beförderung, soweit dies nicht durch die Fabrikation bedingt ist, nebst einem Normalmaßgewicht zulässig, bei baummollenen Garnen (sogenannte Nähgarne) 10, bei halbwolelen Garnen (sogenannte Nähgarne) 10, bei Kammgarn 18, und bei Streichgarn 17 Hunderttheile des Feingewichts beträgt. § 4. Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 Prozent bei Mengen über 50 g, 5 Prozent bei Mengen von 10 bis 50 g, 10 Prozent bei Mengen von 1 bis 10 g, die Länge darf nicht um mehr als 5 Prozent bei Längen von 10 bis 100 Meter und 10 Prozent bei Längen von 5 Meter hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben. § 5. Das Gewicht ist in Gramm, die Länge in Metern anzugeben; die Angaben sind an der Waare selbst oder an ihrer Verpackung, Verpackung oder Umhüllung leicht erkennbar anzubringen. § 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Berlin, den 20. November 1900. Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf von Posadowski.

Bekanntmachung.

Die auf dem Nordfriedhofe belegenen Quartiere G und Ga (Kriegersdenkmal-Quartier), in welchen erkrankte Personen in der Zeit vom Mai 1875 bis zum Mai 1879 und Kinder in der Zeit vom Mai 1876 bis September 1879 beerdigt wurden, sind nunmehr wieder zu begeben. Die betreffenden Angehörigen welche inwieweit die Grabschleife ausgraben lassen, erüben mit, etwaige Ansprüche auf Erhaltung von Restgräbern für eine weitere Begräbnisperiode bis 15. August d. J. unter genauer Angabe der Gräber schriftlich an uns einzureichen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Halle a. S., den 28. Juni 1901.

Bekanntmachung.

Anzahlung von Zinsen leitens der Depotkassette. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsrücklagen der Bauunternehmer, Hausbesitzer, Pächter sächsischer Grundstücke u. s. w. sowie von verfallenen Dividenden, Aktienkapitalen bei uns hinterlegten Wertpapieren werden von heute ab in unserer Depotkassette, Rathhaus, Zimmer 6, gegen Zinsrückstellung und Vorzeigung der erhaltenen Depotaktenscheinung ausbezahlt. Wir fordern die Empfangsberechtigten auf, behaltene Zinsrücklagen, bei Serwidmung festschuldigter Zinsrücklagen, innerhalb der nächsten 14 Tage bei der genannten Depotkassette abzurufen. Halle a. S., den 24. Juni 1901. Der Magistrat, v. Holly.

Ausschreibung.

Die Hauptflasterung der Straße am Grauschlag soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebot bis 4. Juli, Vormittags 10 Uhr auf dem Stadtbauamt einzureichen, wobei die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungenansätze entnommen werden können. Halle a. S., den 29. Juni 1901. Der Stadtbaurath, Genzmer.

Ausschreibung.

Die Hauptflasterung des Gewerwegs, von der Großen Klausstraße bis zur Clearystraße, soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis Donnerstag den 4. Juli, Vormittags 10 Uhr auf dem Stadtbauamt einzureichen, wobei die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungenansätze entnommen werden können. Halle a. S., den 29. Juni 1901. Der Stadtbaurath, Genzmer.

Ausschreibung.

Die Hauptflasterung der Langestraße, vom Grundstück Langestraße bis zum Steg, soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis Donnerstag den 4. Juli, Vormittags 10 Uhr auf dem Stadtbauamt einzureichen, wobei die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Bedingungenansätze entnommen werden können. Halle a. S., den 29. Juni 1901. Der Stadtbaurath, Genzmer.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Straße „Am Bahnhof“ vom 1. Juli cr. ab den Namen „Thielenstrasse“ führt. Halle a. S., den 26. Juni 1901. Die Polizeiverwaltung.

Kranken- und Armenpflege.

Die durch uns für die St. Ulrichsgemeinde unterhaltenen Diakonissen, Schwester Luise, hat auf Grund gemeinsamer Vereinbarungen zwischen den Vorständen des Vereins für Kranken- und Armenpflege der St. Ulrichsgemeinde, sowie des Sächsischen Vereins für Kranken- und Armenpflege folgende Straßen und Plätze unserer Gemeinde zugesetzt erhalten: Königstr. 1-23 und 73-94, Kreuzgasse, Riemerstr., Pfaffenstr., Büchlerstr., Landwehrstr., Freystr., Wuchererstr. 1-7 und 161-170, Am Bahnhof, Riebschlag, Obere Reigistr., Martenstr., Marienstr., Charlottenstr., Auguststr., Anhalterstr., Barckstr., Dorochenstr., Waageburgerstr. 1-14 u. 40-68, Forststr. 1-24 und 31-58, Halberstädterstr., Delitzschstr., Ganerweg, Am Güterbahnhof, Sandbergstr., Reimfelderstr., Büchlerstr., Reichenbergerstr., Kronenstr., Die Straßen und Plätze, welche der Diakonissen des Sächsischen Vereins Kind, Schwester Luise, in diesen Straßen und Plätzen früher zuhanden, sind laut Bescheid obiger Vereinbarung seit dem 18. Januar d. J. an die Diakonissen des Sächsischen Vereins von St. Ulrich, Schwester Luise übergeben worden. Diesbezügliche Bescheide und Ausweisungen sind an den unterzeichneten Vereinsvorständen, oder direkt an Schwester Luise, Diakonissen der St. Ulrichsgemeinde, Kl. Wuchererstr. 9, zu richten. Der Wittensverein der St. Ulrichsgemeinde, Richter, Oberdiakonius.

Braunschweiger Schlack-Wurst. 5 Pfund nur 1 Mark. H. Dobberstein, Alt. Markt 1.

Grosse Baustelle, Dessauerstraße 7/8 billig zu verkaufen. Näheres Kirchenerstraße 1, pt.

Ripselivans, Mopedivans, Pilschivans, Raschivans, Gr. Ulrichstr. 54, I. Vertikows, Rührschleife, Bettstellen. Christian Glaser, Gr. Klausstraße 24.







